

§1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1948 gegründete Sportverein führt den Namen **“SV Sindelbachtal e.V.“**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74214 Schöntal - Marlach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Künzelsau mit der Nummer **162** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau-schwarz.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck Aufgaben Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten könne auf Antrag ersetzt werden. Der Vereinsrat kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung der Vereinsämter eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen, und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung ist, dass das 60. Lebensjahr vollendet ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

3. Ein ordentliches Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, und der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch durch Mehrheitsbeschluss sonstige Dienstleistungen und Umlagen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Umlagen können festgesetzt werden, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind. Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

3. Der Vereinsrat kann für die Abteilungen zusätzlich Abteilungsbeiträge beschließen. Anträge hierzu können auch von den Abteilungen gestellt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes mindestens 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder (unter 16 Jahren) sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, sie haben jedoch keine Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahlen gemäß der Jugendordnung.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Vereinsatzung

verabschiedet am 14.03.2014

4. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsrat
- der Vorstand

1. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schöntal oder durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Hauptkassiers
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Schriftführers
- Wahl eines Vertreters der passiven Mitglieder im Vereinsrat
- Bestätigung der Abteilungsleiter
- Festsetzung der Beiträge gemäß § 6 der Satzung
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziff. 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung von Ordnungen gemäß §14, sowie der Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom / von dem Protokollführer/-in und von einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- der Schriftführer
- die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen
- ein Vertreter der passiven Mitglieder

2. Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal pro Kalenderquartal durchzuführen. Die Abstimmung erfolgt nach § 10 der Geschäftsordnung.

3. dem Vereinsrat obliegt:

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über bestimmte Ordnungen des Vereins gemäß § 14
- die Beschlussfassung über die Gründung und das Auflösen von Abteilungen
- die Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Abteilungsbeiträgen
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- Die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art, sowie Mitwirkung bei deren Organisation und Durchführung.
- Unterstützung der Vorstandschaft bei dessen Arbeit

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- 3 Vorsitzende
- Hauptkassier
- Schriftführer
- Vereins-Jugendvorstand, sofern gemäß Jugendordnung ein Vereins-Jugendvorstand gewählt ist.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 3 Vorsitzende
- Hauptkassier

Jedes Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB ist in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis verpflichtet sich jedes Vorstandsmitglied seine Vertretungsbefugnis dem Umfang anzupassen, welcher in der Finanzordnung festgelegt ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden Vorstandes. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden, die den Vorstand unterstützen.

§ 13 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig, sie ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vereinsrates bedarf.

§ 14 Ordnungen

1: Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben.

2: Die Finanz- und Beitragsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Verabschiedung der übrigen Ordnungen erfolgt durch den Vereinsrat.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, gegebenenfalls auch durch dessen Stellvertreter/in, den/die Kassenwart/in und die Mitarbeiter/in denen feste Aufgaben zugeteilt sind geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

4. Die Abteilungen können, wenn der Vereinsrat dies beschließt, die Ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen satzungsgemäß selbständig verwalten. Die Abteilungskassen sind Teil des Vereinsvermögens.

5. Einzelheiten der Kassenführung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
3. Ausschluss gemäß § 5

§ 17 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer / innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sofern Jugend oder Abteilungskassen geführt werden, sind diese auch durch die Kassenprüfer des Hauptvereins zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

5. Weitere Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung

§ 18 Auflösung des Vereins

1 .Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

6. In der Mitgliederversammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 19 Verschwiegenheitspflicht

Die Verhandlungen des Vorstandes, des Vereinsrates und der Kassenprüfer sind vertraulich. Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Organe untereinander bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Sämtliche Daten der Mitglieder dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden, sie werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. 03. 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 03. 04. 2004. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Künzelsau in Kraft.